

| 1971   | Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1971   | Nr. 23 |
|--|---|--------|
| Tag  | Inhalt  | Seite  |
| 18. 3. 71                                    | <b>Gesetz zur Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes</b> .....   | 205    |
|  | Bundesgesetzbl. III 2030-1  |        |
| 18. 3. 71                                    | <b>Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 a GG)</b> .....                               | 206    |
|  | Bundesgesetzbl. III 100-1   |        |
| 18. 3. 71                                    | <b>Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes</b> .....   | 207    |
|  | Bundesgesetzbl. III 100-1   |        |
| 18. 3. 71                                    | <b>Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)</b> ..... | 208    |
|  | Bundesgesetzbl. III 2032-1, 2030-5, 2036-1, 2030-2, 2030-6, 53-4, 2030-1  |        |
| 16. 3. 71                                    | <b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Saatgutmischungen</b> .....  | 233    |
|  | Bundesgesetzbl. III 7822-3-4  |        |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |   |        |
|  | Verkündungen im Bundesanzeiger .....  | 234    |
|  | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....  | 235    |

## Gesetz zur Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In § 39 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 65), wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor

Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Achtundzwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 74 a GG)**

Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel I**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Artikel 74 wird folgender Artikel 74 a eingefügt:

„Artikel 74 a

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Bundesgesetze nach Artikel 73 Nr. 8, soweit sie andere Maßstäbe für den Aufbau oder die Bemessung der Besoldung und Versorgung einschließlich der Bewertung der Ämter oder andere

Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen als Bundesgesetze nach Absatz 1.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besoldung und Versorgung der Landesrichter. Für Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 gilt Absatz 3 entsprechend.“

2. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 1 wird einziger Absatz.

c) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74 a nichts anderes bestimmt;“.

3. Artikel 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74 a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

## Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierchutz;“.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Erstes Gesetz  
zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts  
in Bund und Ländern (1. BesVNG)**

Vom 18. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor „Kapitel I“ wird wie folgt geändert:

1.1. Unter „Kapitel I“ wird vor „Abschnitt V“ eingefügt:

„Abschnitt IV a  
Mehrarbeitsentschädigung  
für Beamte ..... 36 a“.

1.2. Unter „Kapitel III“ treten an die Stelle des Wortes „Rahmenvorschriften“ die Worte „Vorschriften für den Bereich der Länder“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

2.2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe in die Besol-

dungsgruppe A 14 und von der dreizehnten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; der Verwaltungsdirektor ist bis zur elften Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 15 und von der zwölften Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen. Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 16 einzureihen.“

2.3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in den Besoldungsordnungen unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| in der Besoldungsgruppe A 7 | 40 v. H., |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 v. H., |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 8 v. H.,  |

im gehobenen Dienst

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 v. H., |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 12 v. H., |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 4 v. H.,  |

im höheren Dienst

|   |           |
|---|-----------|
| in den Besoldungsgruppen A 15, A 16<br>und B 2 nach Einzelbewertung<br>zusammen | 40 v. H., |
| in den Besoldungsgruppen A 16, B 2  | 10 v. H.  |

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst

der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2 nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämler ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in anderen als den Fällen des Satzes 2 in Laufbahnen, bei denen die Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung wegen der besonderen Aufgaben-, Organisations- oder Personalstruktur höhere Obergrenzen als nach Satz 1 erfordert, für bestimmte Funktionsgruppen entsprechende Überschreitungen zuzulassen."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einhundertvierzig“ und „einhundertzweiundzwanzig“ ersetzt durch die Worte „einhundertachtundachtzig“ und „einhundertzweiundsiebzig“.

3.2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortszuschlages.“

4. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

5.1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.

5.2. In Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“

6. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen über die Gewährung sonstiger nichtruhegehaltfähiger Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse treffen.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22

##### Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.“

8. § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.“

9. Nach § 36 wird eingefügt:

#### „Abschnitt IV a

##### Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

#### § 36 a

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes) wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Entschädigung, die unter Berücksichtigung des Umfangs der auszugleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen ist, sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

10. In § 45 Abs. 1 und § 46 werden die Worte „31. März 1970“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1973“.

11. § 47 a wird wie folgt geändert:

11.1. In Absatz 1 werden die Worte „vier oder acht Jahre“ durch die Worte „mindestens vier oder mindestens acht Jahre“ ersetzt.

11.2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtungsprämie beträgt

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des zweiten Dienstjahres auf mindestens vier Jahre | 4 000 Deutsche Mark, |
| acht Jahre  | 6 000 Deutsche Mark, |

2. bei Weiterverpflichtung bis zum Ende des vierten Dienstjahres auf mindestens acht Jahre 2 000 Deutsche Mark."

12. Die Überschrift unter „Kapitel III“ erhält folgende Fassung:

„Vorschriften für den Bereich der Länder“.

13. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Für die Dienstbezüge gelten unmittelbar § 50 Satz 1, § 51 Abs. 1, die §§ 54, 55 Abs. 1 und § 56. Im übrigen sind die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Gesetz zu regeln."

14. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden.

(2) In Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die zwingend die Zuweisung zu einer anderen als der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 erfordern,

ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe zuzuweisen, in die gleichwertige Ämter nach § 5 Abs. 3 eingereiht sind. Beförderungsamter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einheitlicher Verhältnisse in den Ländern Obergrenzen für Beförderungsamter zu bestimmen.

(3) Auf Richter und Staatsanwälte ist § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 6 nicht anzuwenden. Bei einer Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Verwaltungsgerichtsrat

der Amtsgerichtsrat,  
der Arbeitsgerichtsrat,  
der Finanzgerichtsrat  
(bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),

der Landgerichtsrat,  
der Sozialgerichtsrat und  
der Staatsanwalt;

dem Verwaltungsgerichtsdirektor  
der Finanzgerichtsrat  
(von der vierzehnten Dienstaltersstufe an),  
der Landessozialgerichtsrat,  
der Landgerichtsdirektor  
(als Kammervorsitzender),  
der Oberlandesgerichtsrat,  
der Oberverwaltungsgerichtsrat und  
der Oberstaatsanwalt  
(als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Der Landesarbeitsgerichtsdirektor sowie der Senatspräsident beim Finanzgericht, beim Landessozialgericht, beim Oberlandesgericht und beim Oberverwaltungsgericht sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.

(4) Die am 1. Januar 1971 bestehenden Lehrämter sind übergangsweise wie folgt in die Besoldungsordnungen einzustufen:

|   | Besoldungsgruppe                   |
|---|------------------------------------|
| Lehramt an Grund- und Hauptschulen                    | A 12                               |
| Lehrämter an Sonderschulen und an Realschulen         | A 13                               |
| Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen | A 13 mit ruhegehaltfähiger Zulage. |

(5) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß. Bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 sind als gleichwertig anzusehen die Grundämter der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister.

(6) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 Satz 1 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

15. An die Stelle der §§ 54 bis 58 treten folgende Vorschriften:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B, für den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag gelten die §§ 5 a bis 20, 42 entsprechend.

§ 55

(1) Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften oder nach Maßgabe besonderer besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes gewährt.

(2) Die Länder können zulassen, daß Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige ihrer Auf-

sicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch für Ämter und Dienstposten, die nicht durch Absatz 1 erfaßt sind, Amtszulagen oder Stellenzulagen gewähren. Eine Regelung nach Satz 1 darf nur für Ämter oder Dienstposten getroffen werden, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Amtszulagen oder Stellenzulagen nach Absatz 1 ausgebracht oder zugelassen sind; die Höchstbeträge nach den in Absatz 1 genannten Regelungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Wird einem Beamten ein höherwertiges Amt auf Grund besonderer Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen, kann bestimmt werden, daß der Beamte für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der für das höherwertige Amt maßgebenden Besoldungsgruppe erhält.

(4) Sonstige Zuwendungen dürfen nur nach dem Grundsatz des § 22 vorgesehen werden.

#### § 56

Für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung (§ 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gilt § 36 a."

16. § 60 erhält folgende Fassung:

#### „§ 60

Die Bezüge nach diesem Gesetz werden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepaßt."

17. Die Vorbemerkungen der Anlage I werden wie folgt geändert:

17.1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. (1) Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten

a) als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf dem Strahlflugzeugmuster RF/4 E

250 Deutsche Mark,

b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen

200 Deutsche Mark,

c) als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Mitfliegen in Strahlflugzeugen

125 Deutsche Mark,

in sonstigen Luftfahrzeugen

100 Deutsche Mark

monatlich als Stellenzulage, falls sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die Zulage wird auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt

a) nach mindestens fünfjähriger zulageberechtigender Verwendung oder

b) nach einem bei zulageberechtigender Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die die weitere bisherige zulageberechtigende Verwendung ausschließen,

und zwar für die ersten fünf Jahre in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage und sodann in Höhe von 50 v. H. dieser Zulage. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der zulageberechtigenden Verwendung jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die zulageberechtigende Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

(3) Wechselt der Zulageberechtigte in eine nach Absatz 1 zulageberechtigende Verwendung mit geringerer Stellenzulage über, so erhält er, soweit ihm nach Absatz 2 ohne die neue Verwendung eine höhere Zulage zustände, eine weitere Stellenzulage nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen beiden Zulagesätzen. Endet auch diese zulageberechtigende Verwendung, so wird der Berechnung der Zulage nach Absatz 2 die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt. Die nach Absatz 3 Satz 1 gewährte weitere Zulage wird auf die Zulage nach Absatz 2 entsprechend angerechnet.

(4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 für Soldaten gelten für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend.

(5) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, zu Absatz 4 der Bundesminister des Innern."

17.2. Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. (1) Beamte und Richter erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts/Grundgehalts der Besoldungsgruppe bei Beamten der Besoldungsgruppen

|      |                   |
|------|-------------------|
| A 5  | A 1 bis A 5       |
| A 9  | A 6 bis A 9       |
| A 13 | A 10 bis A 13     |
| A 15 | A 14, A 15, B 1   |
| B 3  | A 16, B 2 bis B 4 |
| B 6  | B 5 bis B 7       |
| B 9  | B 8 bis B 10      |
| B 11 | B 11.             |

(3) Die Zulage nach vorstehenden Absätzen wird neben Amtszulagen und Stellenzulagen, die auf Grund anderer Vorschriften zustehen, gewährt. Eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 4 wird neben einer Zulage nach vorstehenden Absätzen gewährt, soweit sie letztere übersteigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Soldaten für die Dauer der Verwendung bei einer obersten Bundesbehörde.

(5) Nähere Vorschriften zur Durchführung, auch hinsichtlich der Anwendung der Absätze 1 und 2 auf abgeordnete Beamte, Richter und Soldaten, erläßt der Bundesminister des Innern.

(6) Abweichend von § 55 Abs. 1 entscheiden die Länder über die Gewährung einer Stellenzulage an Beamte und Richter bei obersten Landesbehörden; entsprechende Vorschriften dürfen die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht überschreiten."

17.3. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

17.4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

17.5. In der neuen Nummer 7 werden die Worte „Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“ eingefügt.

18. Die Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

18.1. In der Besoldungsgruppe A 5 erhält die Fußnote 1) folgenden Wortlaut:

„1) Siehe Artikel II § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208).“

18.2. In der Besoldungsgruppe A 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) es wird die Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

18.3. In der Besoldungsgruppe A 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ wird gestrichen,
- b) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- c) es wird die Amtsbezeichnung „Meister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

18.4. In der Besoldungsgruppe A 8 wird die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeister“ gestrichen und die Amtsbezeichnung „Obermeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

18.5. In der Besoldungsgruppe A 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) es werden folgende Amtsbezeichnungen und Dienstgrade eingefügt:  
 „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“  
 „Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“  
 „Hauptmeister im Bundesgrenzschutz 2)“  
 „Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz 2)“  
 „Hauptfeldwebel 2)“  
 „Hauptbootsmann 2)“,
- b) die bisherigen Fußnotenhinweise 2) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- c) es wird folgende neue Fußnote 2) angefügt:  
 „2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

18.6. In der Besoldungsgruppe A 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) es wird die Amtsbezeichnung „Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“ eingefügt.

18.7. In der Besoldungsgruppe A 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Fußnotenhinweise 1) und die hierzu gehörige Fußnote werden gestrichen,
- b) bei der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar“ wird der Fußnotenhinweis „1)“ angebracht,
- c) es wird die Amtsbezeichnung „Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages 1)“ eingefügt,
- d) es wird folgende neue Fußnote 1) angefügt:  
 „1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.“

- 18.8. In der Besoldungsgruppe A 12 werden die Worte „Fachschuloberlehrer 1)“ und die hierzu gehörige Fußnote gestrichen sowie die folgenden Amtsbezeichnungen eingefügt:  
 „Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages 4)“  
 „Kriminalhauptkommissar 4)“;  
 außerdem wird folgende Fußnote 4) angefügt:  
 „4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.“
- 18.9. In der Besoldungsgruppe A 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat“ werden die Fußnotenhinweise 3) 4) durch die Fußnotenhinweise 4) 5) ersetzt,
  - die Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor 1)“ wird gestrichen und dafür eingefügt „Fachschuloberlehrer 1)“,
  - es werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:  
 „Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“  
 „Erster Kriminalhauptkommissar“  
 „Schulrat 3)“,
  - die Fußnote 1) erhält folgenden Wortlaut:  
 „1) Erhält als ständiger Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“,
  - es wird folgende Fußnote 5) angefügt:  
 „5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15.“
- 18.10. In der Besoldungsgruppe A 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- bei der Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat“ werden die Fußnotenhinweise 2) 5) durch die Fußnotenhinweise 4) 5) ersetzt,
  - die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundeshauptkasse“ wird gestrichen,
  - es werden die Amtsbezeichnungen „Fachschuldirektor“ und „Schulrat 2)“ eingefügt,
  - die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:  
 „3) Erhält als Schulleiter oder als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 180,30 DM; Oberstudienräte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, denen aber nach der bis zum 30. Juni 1971 maßgebenden Fußnote eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 92,45 DM zusteht, behalten diese.“,
- e) der Fußnotenhinweis 4) bei „Oberstudienrat“ und die Fußnote 4) werden gestrichen,
- f) die bisherige Fußnote 5) wird Fußnote 4) und erhält folgende Fassung:  
 „4) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.“,
- g) die Fußnote 5) erhält folgende Fassung:  
 „5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15.“
- 18.11. In der Besoldungsgruppe A 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird gestrichen,
  - bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ wird der Fußnotenhinweis 4) durch die Fußnotenhinweise 3) 4) ersetzt,
  - bei den Amtsbezeichnungen „Senatsrat beim Bundespatentgericht“ und „Verwaltungsgerichtsdirektor“ jeweils der Fußnotenhinweis 5) durch die Fußnotenhinweise 3) 9) ersetzt; Fußnote 5) wird gestrichen,
  - es werden folgende Fußnoten 9), 10) und 11) angefügt:  
 „9) Bis zur elften Dienstaltersstufe.“  
 „10) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.“  
 „11) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.“,
  - es wird die Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsrat 10) 11)“ eingefügt,
  - die Fußnote 4) erhält folgende Fassung:  
 „4) Erhält eine Amtszulage von 277,35 DM.“
- 18.12. In der Besoldungsgruppe A 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- es werden eingefügt „Oberschulrat 6)“, „Oberstudienrat“, „Senatsrat beim Bundespatentgericht 6) 9)“ und „Verwaltungsgerichtsdirektor 6) 9)“,
  - die Worte „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“ werden gestrichen,
  - es wird folgende Fußnote 9) angefügt:  
 „9) Von der zwölften Dienstaltersstufe an.“
- 18.13. Im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) werden eingefügt:
- bei der Besoldungsgruppe 7 die Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“,
  - hinter der Besoldungsgruppe 7:  
 „Besoldungsgruppe 8  
 Unmittelbarer Bundesdienst  
 Kriminalobermeister“.

19. Die Besoldungsordnung B der Anlage I wird wie folgt geändert:
- 19.1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ werden gestrichen,
  - folgende Amtsbezeichnungen werden eingefügt:
    - „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“
    - „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof“
    - „Vizepräsident des Bundesamtes für gesamtdeutsche Aufgaben 3 a)“
    - „Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“,
  - in den Funktionszusätzen bei
    - „Abteilungspräsident“ (Unmittelbarer Bundesdienst)
    - „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“
    - „Abteilungspräsident“ (Mittelbarer Bundesdienst)
    - „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“
 wird jeweils das Wort „besonders“ gestrichen,
  - folgende Fußnote 3 a) wird eingefügt:
    - „3 a) Der am 31. Dezember 1970 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.“
- 19.2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
    - „Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“
    - „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“
    - „Direktor des Instituts für Bevölkerungs- und Familienforschung“
    - „Leitender Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“
    - „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“
    - „Vizepräsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“,
  - in den Fußnoten 8) und 12) Buchstabe a jeweils die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „75 v. H.“ sowie in der Fußnote 12) Buchstabe b die Worte „17,5 v. H.“ durch die Worte „21 v. H.“ ersetzt.
- 19.3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn“
  - „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Geschäftsführender Direktor)“
  - „Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe“
  - „Präsident des Bundessprachenamtes“.
- 19.4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost“
  - „Präsident des Bundesamtes für gesamtdeutsche Aufgaben“
  - „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Unfallforschung und Arbeitsschutz“.
- 19.5. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Amtsbezeichnungen
- „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn“
  - „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung 10)“
- sowie die folgende Fußnote 10) eingefügt:
- „10) Der erste Stelleninhaber erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.“
- 19.6. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung
- „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
- 19.7. In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ der Fußnotenhinweis „1 a)“ angebracht sowie folgende Fußnote eingefügt:
- „1 a) Der erste Generalsekretär der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 450 DM.“
20. Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
21. Die Sätze der in den Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung, in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie in den Fußnoten zu der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Zulagen werden
- für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1971 durch die Sätze in der Anlage 2a dieses Gesetzes,
  - für die Zeit ab 1. Mai 1971 durch die Sätze in der Anlage 2b dieses Gesetzes ersetzt.
22. Die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes werden durch die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

## § 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

## § 3

Ein Beamter, Richter oder Soldat, dessen Ortszuschlag sich auf Grund der Regelungen in § 1 Nr. 3.2 oder 4 verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Diese verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge erhöhen.

## § 4

(1) Vom 1. Januar 1972 an erhöhen sich in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die Sätze des Ortszuschlages der Ortsklasse A in allen Tarifklassen und Stufen um die Hälfte des jeweiligen Unterschiedes zu dem Satz der Ortsklasse S.

(2) Vom 1. Januar 1973 an werden in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze der Ortsklasse A gestrichen.

(3) Die Beträge in § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhöhen sich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten entsprechend.

**Artikel II**

**Übergangsvorschriften  
zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur  
in Bund und Ländern**

**Abschnitt 1****Zulagen im Bereich des Bundes**

## § 1

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Zulagen nach diesem Abschnitt werden als Bestandteil von Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Abschnitt nur gewährt, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Abschnitts wird nur eine der Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gehen nicht ruhegehaltfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Beamten oder Soldaten nach anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzulagen insgesamt niedriger als die nach diesem Abschnitt zustehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes gewährt.

## § 2

**Technische Dienste**

(1) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, bei deren Eingangsamt in der Besoldungsgruppe 5 der Bundesbesoldungsordnung A der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

## § 3

**Beamte und Soldaten im Programmierdienst**

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage. Sie beträgt für die Beamten

des mittleren Dienstes 87 DM,  
des gehobenen Dienstes 145 DM.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß die Zulage für Unterführer und Unteroffiziere 87 DM und für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12 145 DM beträgt. Die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden auf die Zulagen nach Satz 1 nicht angerechnet.

(3) Für die Dauer einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 tritt die Zulage nach Absatz 1 oder 2 an die Stelle von Zulagen nach den §§ 4 bis 8. Sie ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 87 DM beträgt,
- b) in Höhe von 100 DM, wenn die Zulage nach Absatz 1 oder 2 145 DM beträgt.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 oder 2 entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 gewährt wird; sie wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

## § 4

**Rechtspfleger**

Beamte des gehobenen Dienstes bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangssamt die Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

## § 5

**Beamte der Steuerverwaltung  
und der Zollverwaltung**

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten

im mittleren Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM,

im gehobenen Dienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(2) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung können für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen als Beamte

des mittleren Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM,

des gehobenen Dienstes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM

erhalten, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird.

## § 6

**Sonstige Dienste**

(1) Die Beamten des einfachen Dienstes erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Beamte in den Sonderlaufbahnen der Betriebsaufseher, Bundesbahnschaffner, Postschaffner, Triebwagenführer, Zollbootsmänner, Zollmaschinenwärter, Zollwachtmeister sowie der Bundesbahnbetriebswarte, Fernmeldewarte, Gleiswarte, Leitungswarte, Panzerwarte, Postwarte, Schleusenbetriebswarte erhalten die Zulage nach Satz 1 neben den Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4; dies gilt auch für Beamte mit einer Zulage nach Fußnote 2) zu Besoldungsgruppe A 2 und bis zum 30. Juni 1972 für Beamte mit einer Zulage nach

| Fußnote | zu Besoldungsgruppe |
|---------|---------------------|
| 3       | A 2                 |
| 2       | A 3.                |

(2) Die Beamten des mittleren Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangssamt die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

(3) Die Beamten des gehobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangssamt die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(4) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Richter und Militärpfarrer erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

(5) Die Zulage nach den Absätzen 2 bis 4 wird neben einer Zulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.

## § 7

**Polizeivollzugsbeamte**

(1) § 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.

2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.

3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Zusätzlich zu der Zulage nach Absatz 1 erhalten Polizeivollzugsbeamte nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern vom 19. Monat nach der Einstellung an für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM; diese entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 Abs. 2 gewährt wird.

(3) § 6 gilt für Beamte des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 2 gilt für die Beamten des allgemeinen Kriminaldienstes.

2. Absatz 3 gilt für die Beamten des leitenden Dienstes im gehobenen Dienst.

3. Absatz 4 gilt für die Beamten des leitenden Dienstes im höheren Dienst in der Besoldungsgruppe A 13.

(4) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

## § 8

**Soldaten**

(1) § 6 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 gilt für Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.

2. Absatz 2 gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10; die Amtszulagen nach den Fußnoten 3) und die Stellenzulagen nach den Fußnoten 2) zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 werden nicht angerechnet.

3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Zusätzlich zu der Zulage nach Absatz 1 erhalten Soldaten nach näherer Bestimmung des Bun-

desministers der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vom 19. Monat nach der Einstellung an für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM; diese entfällt, wenn bereits eine Zulage nach § 2 Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

**Flugsicherungslotsen**

Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 DM.

§ 10

**Übergangsvorschrift für Erschwerniszulagen**

Regelungen über die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes erlassen sind, sind bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes oder bis zur Aufhebung durch die Bundesregierung weiter anzuwenden. Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft; Zahlungen dürfen von diesem Zeitpunkt an auf Grund der bezeichneten Regelungen nicht mehr geleistet werden.

§ 11

**Stufenregelung zu den §§ 4 bis 8**

Die §§ 4 bis 8 gelten bis zum 30. Juni 1972 mit folgenden Maßgaben:

Die Zulagen betragen ab 1. Mai 1971

| nach                           | — in DM —                           |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| § 4                            | 50 — statt 100 —                    |
| § 5 Abs. 1                     | 34 — statt 67 —<br>50 — statt 100 — |
| § 5 Abs. 2                     | 46 — statt 20 —<br>59 — statt 45 —  |
| § 6 Abs. 1                     | 20 — statt 40 —                     |
| § 6 Abs. 2                     | 34 — statt 67 —                     |
| § 6 Abs. 3                     | 50 — statt 100 —                    |
| § 6 Abs. 4                     | 50 — statt 100 —                    |
| § 7 Abs. 1 und 3<br>§ 8 Abs. 1 | } Beträge wie § 6.                  |

**Abschnitt 2**

**Vorschriften für den Bereich der Länder**

§ 12

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes

unterstehen, sowie für die Richter im Landesdienst. Er gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Länder erlassen zu § 13 Abs. 5 und 6 sowie zu den §§ 15, 17, soweit es danach notwendig ist, Vorschriften zur Ausführung.

**1. Titel**

**Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag**

§ 13

(1) Übergangsweise gelten für die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B der Landesbesoldungsgesetze nebst den Zuordnungen der Ämter zu den Besoldungsgruppen die landesrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe einer Erhöhung der am 31. Dezember 1970 geltenden Grundgehälter um sieben vom Hundert weiter.

(2) Unverändert bleiben

1. von § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Vorschriften der Länder für in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Beamte;
2. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Beamten.

(3) Würde sich bei einem Beamten oder Richter die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag, wie sie sich aus dem am Tage der Verkündung dieses Gesetzes bestehenden Landesrecht ergibt, bei Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und der Absätze 1 und 2 vermindern, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Summe derselben Gehaltsbestandteile unter Anwendung des neuen Bundesrechts erhöht. Artikel I § 3 gilt entsprechend. Artikel I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) bleibt unberührt.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 3 sind der sich aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag ergebenden Summe Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, hinzuzurechnen; der dem hinzugerechneten Betrag entsprechende Teil der Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig.

(5) Die Sätze der Grundgehälter in Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer sowie Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts sind an die ab 1. Januar 1971 erhöhten Sätze der Besoldungsordnungen A und B anzupassen.

(6) Sind in landesrechtlichen Vorschriften, die für besondere Bereiche Grundsätze zur Bemessung von Grundgehältern festlegen, Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge, Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen getroffen, können die Vorschriften entsprechend Absatz 5 angepaßt werden.

## 2. Titel

## Zulagen

## § 14

Ab 1. Juli 1972 gilt Abschnitt 1 §§ 1 bis 6 entsprechend; die für diese Bereiche bestehenden Landesregelungen treten außer Kraft. Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte der Freien und Hansestadt Hamburg an Volks- und Realschulen gelten nicht als Studienräte im Sinne des § 6 Abs. 4.

## § 15

Bis zum 30. Juni 1972 dürfen die für den Geltungsbereich des § 14 am 1. Januar 1971 bestehenden Landesregelungen zugunsten der Beamten sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zulagen als auch hinsichtlich der Höhe nur geändert werden, wenn dies mit der Anpassung an Abschnitt 1 §§ 1 bis 6 verbunden wird; eine stufenweise Anpassung im Rahmen des § 11 ist zulässig. § 14 Satz 2 gilt.

## § 16

(1) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 DM. Diese tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgebrachter Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzulagen. Daneben wird eine Zulage nach Abschnitt 1 § 6 nicht gewährt; neben einer Zulage nach Abschnitt 1 § 2 oder § 3 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit insgesamt der Betrag nach Satz 1 nicht überschritten wird. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 ist vom 1. Juli 1972 an in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der sich bei entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 4 ergibt. Werden Zulagen entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 auf Grund einer Regelung nach § 15 zu einem früheren Zeitpunkt ruhegehaltfähig, so gilt bis 30. Juni 1972 diese Regelung entsprechend.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin erhalten die Polizeizulage als ruhegehaltfähige Stellenzulage; sie gilt für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Bestandteil des Grundgehalts.

## § 17

(1) Für andere als die unter die §§ 14 bis 16 fallenden Amtszulagen und Stellenzulagen sowie für Zwischenbesoldungsgruppen und Grundgehaltserhöhungsbeträge gilt folgendes:

1. Am 1. Januar 1971 bestehende Landesregelungen dürfen sowohl hinsichtlich des Geltungsbe-

reiches als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen einschließlich von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zulagen nicht zugunsten der Beamten und Richter geändert werden.

2. Die Beträge können zusammen mit einer allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter bis zum gleichen Ausmaß unter Wahrung der Abstände zu den darunter und darüber liegenden Grundgehaltsätzen angehoben werden; dies gilt nicht für Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Amtszulagen und Stellenzulagen sowie Grundgehaltserhöhungsbeträge nur, soweit

|                     |         |
|---------------------|---------|
| im einfachen Dienst | 40 DM,  |
| im mittleren Dienst | 67 DM,  |
| im gehobenen Dienst | 100 DM, |
| im höheren Dienst   | 100 DM  |

nicht überschritten werden oder die Beträge an für den Bereich des Bundes geltende Sätze angepaßt werden.

3. Neue Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen dürfen nur eingeführt werden, wenn dies durch das Bundesbesoldungsgesetz bestimmt oder zugelassen wird.

4. Vorschriften über Zulagen oder Zwischenbesoldungsgruppen, die für „herausgehobene Dienstposten“, „nach Maßgabe des Haushalts“ oder unter ähnlicher generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind, treten am 30. Juni 1972 außer Kraft; der Bund erläßt Übergangsvorschriften.

(2) Landesregelungen über die Gewährung von Zuwendungen oder Zulagen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes erlassen sind, gelten für den jeweiligen Geltungsbereich nach Maßgabe des Abschnitts 1 § 10 weiter; zur Anpassung an eine Regelung des Bundes kann eine Landesregelung erlassen werden.

(3) Die Einrichtung oder Gewährung von Zuwendungen auf Grund von Haushaltsermächtigungen ist nur zur Abgeltung von Aufwand zulässig.

## 3. Titel

## Sonstige Übergangsvorschriften

## § 18

(1) Soweit das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und die Vorschriften dieses Abschnitts für die Länder nur Grundsatzvorschriften enthalten, sind die Länder verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn anzupassen. Bei der Anpassung an § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes

ist § 5 des bezeichneten Gesetzes auch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971 in der Neufassung anzuwenden.

(2) Überschreitet bei einem der in § 12 Abs. 1 genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungssämter die in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzten Obergrenzen, so sind grundsätzlich vom 1. Januar 1972 an bei Freiwerden jeder dritten Stelle die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen; Beförderungssämter, die in den Jahren 1970 und 1971 abweichend von den bisherigen Rahmenvorschriften des Bundes zusätzlich eingerichtet oder abweichend von Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes weiter ausgewiesen sind, sind uneingeschränkt umzuwandeln.

(3) Ist bei einem der in § 12 Abs. 1 genannten Dienstherren ein Amt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes nach Absatz 1 einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vorschreibt, kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Rechtsstand gewahrt werden.

(4) § 6 Abs. 3 bis 5 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 629) sowie Artikel I § 4 Abs. 4 bis 6 und Artikel XIV Nr. 6 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes werden gestrichen.

### Artikel III

#### Vermögenswirksame Leistungen

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1097) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist hinter „Bundesbeamte“ einzufügen: „Richter“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) erhalten

    1. Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
    2. Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
  - 2.2. Absatz 2 wird gestrichen.
  - 2.3. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. In § 7 Satz 1 sind einzufügen
  - 3.1. hinter dem Wort „Beamten“ die Worte „und Richter“,
  - 3.2. hinter dem Wort „sowie“ die Worte „die Beamten“.

### Artikel IV

#### Versorgungsempfänger

##### Abschnitt 1

##### Erhöhung der Versorgungsbezüge

###### § 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegt, wird die Grundvergütung um sieben vom Hundert erhöht.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um zehn vom Hundert erhöht.

###### § 2

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts zugrunde liegen, treten die nach Anlage 2a dieses Gesetzes maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage 2a dieses Gesetzes nicht mehr aufgeführt sind, werden um sieben vom Hundert erhöht.

(2) Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden wie folgt erhöht:

|                        |
|------------------------|
| 41,10 DM auf 43,98 DM, |
| 48,60 DM auf 52,01 DM, |
| 90,80 DM auf 97,16 DM. |

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden um sieben vom Hundert erhöht.

(3) Die ruhegehaltfähigen Zulagen und die Grundgehaltserhöhungsbeträge in der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Überleitungsübersicht nach Artikel 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

|                          |
|--------------------------|
| 33,50 DM auf 35,85 DM,   |
| 43,20 DM auf 46,23 DM,   |
| 65,90 DM auf 70,52 DM,   |
| 67,00 DM auf 71,69 DM,   |
| 144,80 DM auf 154,94 DM, |

162,00 DM auf 173,34 DM,  
259,20 DM auf 277,35 DM.

Soweit auf die bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 2) zur Besoldungsgruppe A 9 und nach Fußnote 1) zu den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 verwiesen wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

### § 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Abschnitt das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

### Abschnitt 2

#### Übergangsvorschriften für Versorgungsbezüge

### § 4

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage 2 a dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts die nach Anlage 2 b dieses Gesetzes maßgebenden Sätze.

(2) Soweit in der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und in der Überleitungsübersicht nach Artikel 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auf die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 2) zur Besoldungsgruppe 9 und nach Fußnote 1) zu den Besoldungsgruppen 10 und 11 der Bundesbesoldungsordnung A in der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Zulagen nach den §§ 5, 6 Abs. 1 und 2 dieses Abschnitts.

### § 5

Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts auch den Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, beim Vorliegen der in Artikel II dieses Gesetzes geforderten Voraussetzungen und mit den darin genannten Maßgaben zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in Satz 1 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

### § 6

(1) § 5 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Polizeivollzugsbeamten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1685), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), anspruchsberechtigt sind.

(2) Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 in Verbindung mit den Regelungen für Berufssoldaten der Bundeswehr nach Artikel II dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Für Versorgungsempfänger, die nach § 52 Abs. 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 6 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Für Versorgungsempfänger, die nach § 55 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes anspruchsberechtigt sind, gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend. Die Zulage bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, nach der sich die Versorgungsbezüge bemessen.

### § 7

Für Empfänger von Übergangsgebührrissen und Ausgleichsbezügen gilt § 5 Satz 1 hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend. Den Übergangsgebührrissen oder Ausgleichsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in der Anlage 2 b dieses Gesetzes nicht mehr aufgeführt sind, werden weiterhin zugrunde gelegt, soweit diese die Zulage nach Satz 1 übersteigen.

### § 8

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, daß ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamtsamt der Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind.

### § 9

Ein nach Artikel 5 oder Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährter Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Betrag der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die nach den §§ 5 und 6 dieses Abschnitts den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt werden.

### § 10

Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

### § 11

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde liegt, das unmittelbar kraft Gesetzes durch Artikel I oder durch Anlage 4 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zugeteilt worden ist, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts an die Stelle des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach Ab-

schnitt 1 dieses Artikels zugrunde zu legen sind, das Grundgehalt und die ruhegehaltfähigen Zulagen der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn durch Artikel I oder durch Anlage 4 dieses Gesetzes ein Amt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene ruhegehaltfähige Zulage erhöht worden ist. Hängt die Einstufung von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, gilt Artikel II § 3 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts entsprechend. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das höhergestufte Amt hat; Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den Sätzen 1 bis 3 erfaßten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht.

(2) Bei der Überleitung nach Absatz 1 ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Anlage 4 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ergänzen oder zu ändern, wenn das zu berücksichtigende Amt nach dem Besoldungsrecht der Mehrzahl der Länder bis zu dem in Artikel II § 18 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes bestimmten Zeitpunkt unter Beachtung des Kapitels III des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes höher als nach den bisherigen Überleitungsregelungen bewertet worden ist.

#### § 12

(1) Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten sind.

(2) Stehen Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes zu, so entfällt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat.

#### § 13

Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Vorschriften gelten abweichend von Artikel 5 § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten

sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.

2. Die Dienstzeitvoraussetzung nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne der §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehen und wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
3. Ein Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt und ein gewährter Erhöhungszuschlag entfällt, wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach § 11 dieses Abschnitts gegenüber seiner besoldungsrechtlichen Einstufung bis zum Ende des Jahres 1958 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist. Die Ausstattung des Amtes eines Oberschulrats mit einer Amtszulage gilt hierbei als Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl im Sinne des Artikels 5 § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.
4. Artikel 5 § 1 Abs. 3 und Artikel 6 § 1 Abs. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 14

Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

#### § 15

Blieben die sich nach den §§ 11 bis 14 dieses Abschnitts ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

#### Abschnitt 4

Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes

#### § 16

Die Zulagen nach Vorbemerkung Nummer 4 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Vorschrift den Bezügen der vorhandenen Versorgungsempfänger aus dem in der Vorbemerkung Nummer 4 bezeichneten Personenkreis zugrunde gelegt, wie wenn diese Vorschrift bereits bei Eintritt des Versorgungsfalles gegolten hätte. Abschnitt 1 § 3 dieses Artikels gilt entsprechend.

#### Abschnitt 5

Vorschriften für den Bereich der Länder

#### § 17

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen A oder B und ein Ortszuschlag nach den Landesbesoldungsgesetzen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die

Sätze der Grundgehälter nach Anlage 1 dieses Gesetzes, an die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlags die Sätze des Ortszuschlags nach Anlage 3 dieses Gesetzes; Artikel I § 4 und Artikel II § 13 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

#### § 18

(1) Durch Landesgesetz ist ergänzend zu bestimmen, daß die vorhandenen Versorgungsempfänger an den Maßnahmen nach Kapitel III des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes und an den Maßnahmen nach Artikel II dieses Gesetzes entsprechend den Regelungen der Abschnitte 1 bis 4 dieses Artikels beteiligt werden.

(2) Ist ein Amt bei einem der in Artikel II § 12 dieses Gesetzes genannten Dienstherrn auf Grund von Maßnahmen im Sinne des Artikels II § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet worden, als § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes vorschreibt, kann der erworbene Rechtsstand auch bei der Gewährung der Versorgungsbezüge gewahrt bleiben.

### Artikel V Schlußvorschriften

#### Abschnitt 1

#### Änderung anderer Gesetze

##### § 1

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten.“

2. In § 118 Abs. 1 Satz 3, § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 158 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz werden jeweils die Worte „Besoldungsgruppe A 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 3“ ersetzt.

3. § 135 wird wie folgt geändert:

3.1. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn

sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war.“

3.2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.“

4. In § 156 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

5. In § 158 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1973 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

##### § 2

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind auch die Beamten des Ordnungsdienstes und des Streifendienstes in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages, soweit für sie § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern  
a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,  
b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes.“

2.2. In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages  
a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,  
b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.

4. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

## „§ 27 b

Überleitung der Beamten des allgemeinen  
und des leitenden Kriminaldienstes

(1) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten in den Laufbahnen des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern sind Beamte der Laufbahnen des gehobenen oder des höheren Kriminaldienstes, wenn sie

- a) für den gehobenen Kriminaldienst eine Ergänzungsprüfung,
  - b) für den höheren Kriminaldienst eine Laufbahnprüfung
- abgelegt haben oder bestehen.

Beamte, die die Prüfung nach Buchstabe a nicht ablegen oder endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Beamte des allgemeinen Kriminaldienstes können mit ihrer Zustimmung in entsprechende Ämter einer Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes übergeführt werden.

(2) Die am 1. Juli 1971 im Dienst befindlichen Beamten des allgemeinen oder des leitenden Kriminaldienstes im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages sind in ihren bisherigen Besoldungsgruppen Beamte der Laufbahnen des mittleren oder des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Auf ihr Verlangen werden sie in die der Überführung nach Absatz 1 entsprechende Laufbahn des Kriminaldienstes übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen. Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes im Ordnungs- und Streifendienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages werden in ihren bisherigen Besoldungsgruppen in den mittleren oder gehobenen Vollzugsdienst der Hausinspektion des Deutschen Bundestages übergeleitet, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes verlangen.

(3) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung (§ 3 Abs. 2).“

## § 3

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 53 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Besoldungsgruppe 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 3“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:

- 2.1. In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn

sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Berufssoldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war.“

- 2.2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Berufssoldat im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.“

3. In § 38 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.

4. In § 47 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

5. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.

(2) § 1 Abs. 2 dieses Abschnitts gilt entsprechend für § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## § 4

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

## „§ 44

Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat eine Entschädigung erhalten, wenn die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.“

2. In § 103 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.

## § 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz, das Bundesbeamten-gesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom 1. Juli 1971 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Abschnitt 2**

## Vorschriften für den Bereich der Länder

## § 6

Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten:

1. die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Mindestversorgung, die Mindestunfallversorgung und die Mindestkürzungsgrenze (§ 158 Abs. 4 Satz 1),
2. die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

## § 7

Der Höchstbetrag des Ausgleichs nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

**Abschnitt 3**

## Fortgeltung von Landesrecht

## § 8

(1) Soweit sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und den Vorschriften dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt, gelten die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit sie die Besoldung oder die Versorgung zum Gegenstand haben, unverändert fort.

(2) Soweit die gemäß Absatz 1 fortgeltenden Vorschriften zum Erlaß besoldungsrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Vorschriften ermächtigen, ruht die Ermächtigung.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Artikel I § 1 Nr. 14 dürfen die am 1. Januar 1971 bestehenden Stellenverhältnisse für Beförderungsämter in Sonderlaufbahnen nicht geändert werden.

(4) Eine Anpassung des Landesrechts an vor Verkündung dieses Gesetzes in Kraft getretene Änderungen der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt.

**Artikel VI****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel VII****Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

1. Artikel I § 1 Nr. 5.2 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Artikel V § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 1970,
3. Artikel I § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. April 1970,
4. Artikel I § 1 Nr. 3, 4, 5.1, 6 bis 8, 11, 14, 18.1, 18.2 Buchstabe a, 18.3 Buchstabe b, 18.5 Buchstabe b, 18.6 Buchstabe a, 18.7 Buchstabe a, 20 bis 22, § 3, Artikel II §§ 1 bis 3 und Abschnitt 2 (außer § 13), Artikel III, Artikel IV Abschnitt 1, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Artikel VI mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
5. Artikel I § 1 Nr. 17.1, 17.3, 17.4, Artikel II §§ 4 bis 11, Artikel IV Abschnitte 2 und 4 am 1. Mai 1971,
6. Artikel I § 1 Nr. 1.2, 12, 13, 15 (außer § 56), Artikel II § 13, Artikel IV Abschnitt 5, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 6 bis 8 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes,
7. Artikel I § 1 Nr. 17.2 und § 4 Abs. 1 und 3 am 1. Januar 1972,
8. Artikel I § 4 Abs. 2, Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 am 1. Januar 1973,
9. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1971.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

| Besoldungsgruppe                     | Ortszuschlag<br>Tarifklasse           | Dienstaltersstufe |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          | Dienstalterszulage |  |        |       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--------------------|--|--------|-------|
|                                      |                                       | 1                 | 2        | 3        | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        | 10       | 11       | 12       | 13       | 14       | 15       |                    |  |        |       |
| 1<br>2<br>3<br>4<br>5<br>6<br>7<br>8 | Besoldungsordnung A<br><br><br><br>II | 460,38            | 481,13   | 501,88   | 522,63   | 543,38   | 564,13   | 584,88   | 605,63   | 626,38   |          |          |          |          |          |          |                    |  | 20,75  |       |
|                                      |                                       | 497,41            | 518,16   | 538,91   | 559,66   | 580,41   | 601,16   | 621,91   | 642,66   | 663,41   | 684,16   |          |          |          |          |          |                    |  | 20,75  |       |
|                                      |                                       | 544,57            | 566,50   | 588,43   | 610,36   | 632,29   | 654,22   | 676,15   | 698,08   | 720,01   | 741,94   |          |          |          |          |          |                    |  | 21,93  |       |
|                                      |                                       | 571,57            | 596,92   | 622,27   | 647,62   | 672,97   | 698,32   | 723,67   | 749,02   | 774,37   | 799,72   |          |          |          |          |          |                    |  | 25,35  |       |
|                                      |                                       | 597,49            | 626,38   | 655,27   | 684,16   | 713,05   | 741,94   | 770,83   | 799,72   | 828,61   | 857,50   |          |          |          |          |          |                    |  | 28,89  |       |
|                                      |                                       | 642,22            | 672,18   | 702,14   | 732,10   | 762,06   | 792,02   | 821,98   | 851,94   | 881,90   | 911,86   | 941,82   |          |          |          |          |                    |  |        | 29,96 |
|                                      |                                       | 707,17            | 737,13   | 767,09   | 797,05   | 827,01   | 856,97   | 886,93   | 916,89   | 946,85   | 976,81   | 1 006,77 | 1 036,73 | 1 066,69 |          |          |                    |  |        | 29,96 |
|                                      |                                       | 748,53            | 785,44   | 822,35   | 859,26   | 896,17   | 933,08   | 969,99   | 1 006,90 | 1 043,81 | 1 080,72 | 1 117,63 | 1 154,54 | 1 191,45 |          |          |                    |  |        | 36,91 |
| 9<br>10<br>11<br>12                  | I c                                   | 859,24            | 897,33   | 935,42   | 973,51   | 1 011,60 | 1 049,69 | 1 087,78 | 1 125,87 | 1 163,96 | 1 202,05 | 1 240,14 | 1 278,23 | 1 316,32 |          |          |                    |  | 38,09  |       |
|                                      |                                       | 959,09            | 1 006,38 | 1 053,67 | 1 100,96 | 1 148,25 | 1 195,54 | 1 242,83 | 1 290,12 | 1 337,41 | 1 384,70 | 1 431,99 | 1 479,28 | 1 526,57 |          |          |                    |  | 47,29  |       |
|                                      |                                       | 1 117,20          | 1 165,67 | 1 214,14 | 1 262,61 | 1 311,08 | 1 359,55 | 1 408,02 | 1 456,49 | 1 504,96 | 1 553,43 | 1 601,90 | 1 650,37 | 1 698,84 | 1 747,31 |          |                    |  | 48,47  |       |
|                                      |                                       | 1 216,92          | 1 274,70 | 1 332,48 | 1 390,26 | 1 448,04 | 1 505,82 | 1 563,60 | 1 621,38 | 1 679,16 | 1 736,94 | 1 794,72 | 1 852,50 | 1 910,28 | 1 968,06 |          |                    |  | 57,78  |       |
| 13<br>14<br>15<br>16                 | I b                                   | 1 378,93          | 1 441,31 | 1 503,69 | 1 566,07 | 1 628,45 | 1 690,83 | 1 753,21 | 1 815,59 | 1 877,97 | 1 940,35 | 2 002,73 | 2 065,11 | 2 127,49 | 2 189,87 |          |                    |  | 62,38  |       |
|                                      |                                       | 1 419,17          | 1 500,06 | 1 580,95 | 1 661,84 | 1 742,73 | 1 823,62 | 1 904,51 | 1 985,40 | 2 066,29 | 2 147,18 | 2 228,07 | 2 308,96 | 2 389,85 | 2 470,74 |          |                    |  | 80,89  |       |
|                                      |                                       | 1 600,39          | 1 689,30 | 1 778,21 | 1 867,12 | 1 956,03 | 2 044,94 | 2 133,85 | 2 222,76 | 2 311,67 | 2 400,58 | 2 489,49 | 2 578,40 | 2 667,31 | 2 756,22 | 2 845,13 |                    |  | 88,91  |       |
|                                      |                                       | 1 778,87          | 1 881,69 | 1 984,51 | 2 087,33 | 2 190,15 | 2 292,97 | 2 395,79 | 2 498,61 | 2 601,43 | 2 704,25 | 2 807,07 | 2 909,89 | 3 012,71 | 3 115,53 | 3 218,35 |                    |  | 102,82 |       |

Besoldungsordnung B

|    |     |          |
|----|-----|----------|
| 1  | I b | 2 845,13 |
| 2  |     | 3 374,36 |
| 3  | I a | 3 530,36 |
| 4  |     | 3 765,01 |
| 5  |     | 4 034,23 |
| 6  |     | 4 288,45 |
| 7  |     | 4 535,73 |
| 8  |     | 4 793,50 |
| 9  |     | 5 113,53 |
| 10 |     | 6 107,35 |
| 11 |     | 6 667,82 |

Betrag in Fußnoten <sup>5)</sup> zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15: 277,35 DM (gilt nur vom 1. Januar bis 30. Juni 1971)

**Anlage 2 a**

— für die Zeit vom 1. Januar 1971

bis 30. April 1971 —

**Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen  
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes  
sowie der ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV  
des Bundesbesoldungsgesetzes**

**1. Amtszulagen**

|  |            |
|--|------------|
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:         | 28,89 DM   |
| Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:         | 28,89 DM   |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:         | 28,89 DM   |
| Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 3:         | 35,85 DM   |
| Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:         | 46,23 DM   |
| Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:        | 115,56 DM  |
| Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:        | 173,34 DM, |
| ab 15. DAS:                              | 277,35 DM  |
| Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:         | 485,36 DM  |
| Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2: | 346,68 DM  |

**2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen**

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Vorbemerkung Nummer 6:             | 71,69 DM  |
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:   | 27,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:   | 27,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a: | 33,50 DM  |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b: | 27,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:  | 173,34 DM |
| Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:  | 92,45 DM  |
| Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4:  | 180,30 DM |

**3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen**

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Vorbemerkung Nummer 5:           | 71,69 DM |
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2: | 34,67 DM |
| Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2: | 35,85 DM |
| Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2: | 35,85 DM |

**4. Ruhegehaltfähige Zulagen**

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 1: | 97,16 DM |
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 2: | 52,01 DM |
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 3: | 43,98 DM |

**Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen  
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes  
sowie der ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV  
des Bundesbesoldungsgesetzes**

**1. Zulagen, die mit Ablauf des 30. Juni 1971 entfallen:**

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1: | 115,56 DM  |
| Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1: | 173,34 DM  |
| Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3: | 92,45 DM   |
| Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4: | 180,30 DM  |
| Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4: | 173,34 DM, |
| ab 15. DAST:                      | 277,35 DM  |

**2. Zulagen ab 1. Mai 1971:**

**2.1. Amtszulagen**

|  |           |
|--|-----------|
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:         | 28,89 DM  |
| Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:         | 28,89 DM  |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:         | 28,89 DM  |
| Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 3:         | 35,85 DM  |
| Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:         | 46,23 DM  |
| Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:        | 277,35 DM |
| Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:         | 485,36 DM |
| Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2: | 346,68 DM |

**2.2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen**

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:   | 20,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:   | 20,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a: | 40,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b: | 40,— DM   |
| Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:  | 100,— DM  |
| Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:  | 180,30 DM |

**2.3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen**

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2: | 34,67 DM |
| Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2: | 35,85 DM |
| Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2: | 35,85 DM |

**2.4. Ruhegehaltfähige Zulagen**

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 1: | 97,16 DM |
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 2: | 52,01 DM |
| Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 3: | 43,98 DM |

## Anlage 3

## Ortszuschlag

| Tarif-<br>klasse | Zu der Tarifklasse<br>gehörende Besol-<br>dungsgruppen | Ortsklasse | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3<br>(bei<br>einem<br>kinderzu-<br>schlags-<br>berech-<br>tigten<br>Kind) |
|------------------|--|------------|---------|---------|---|
|                  |  |            |         |         |   |
| I a              | B 3 bis B 11   | S          | 374     | 456     | 499   |
|                  |  | A          | 329     | 405     | 448   |
| I b              | B 1 und B 2,<br>A 13 bis A 16                          | S          | 306     | 387     | 430   |
|                  |  | A          | 271     | 342     | 385   |
| I c              | A 9 bis A 12   | S          | 265     | 335     | 378   |
|                  |  | A          | 251     | 315     | 358   |
| II               | A 1 bis A 8  | S          | 243     | 314     | 357   |
|                  |  | A          | 229     | 293     | 336   |

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind           um je 50 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder       um je 62 DM.

**Überleitungsübersicht  
zu Artikel IV § 11 Abs. 1 des 1. BesVNG**

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage  
DASt = Dienstaltersstufe

| Amtsbezeichnung  | Bisherige Besoldungsgruppe  | Neue Besoldungsgruppe<br>ab 1. Juli 1971  |
|--|---|---|
| <b>I. Richter und Staatsanwälte</b>  |   |   |
| Landgerichtspräsidenten  | B 2   | B 3   |
| Senatspräsidenten<br>bei den Oberlandesgerichten   |   |   |
| Vizepräsidenten<br>bei den Oberlandesgerichten   |   |   |
| Amtsgerichtspräsidenten<br>als Leiter von Amtsgerichten mit<br>über 450 000 Einwohnern im Be-<br>zirk              |   |   |
| Generalstaatsanwälte<br>bei den Oberlandesgerichten<br>(der Reichsbesoldungsgruppe<br>B 9)                         |   |   |
| Oberverwaltungsrichter beim<br>Reichsverwaltungsgericht  | A 16  |   |
| Amtsgerichtsdirektoren<br>als Leiter von Amtsgerichten mit<br>über 175 000 Einwohnern im Be-<br>zirk               | A 15, RghfZ von 70,52 DM<br>Das Grundgehalt erhöht sich<br>mit Erreichen des Endgrund-<br>gehalts um 277,35 DM bei<br>Wegfall der RghfZ   | A 15, RghfZ von 70,52 DM,<br>von der 12. DASt an A 16   |
| Landgerichtsdirektoren   |   |   |
| Oberstaatsanwälte<br>als Leiter von Staatsanwalt-<br>schaften bei Landgerichten mit<br>mehr als 400 000 Einwohnern |   |   |
| Amtsgerichtsdirektoren   | A 15<br>Das Grundgehalt erhöht sich<br>mit Erreichen des Endgrund-<br>gehalts um 277,35 DM  | A 15, von der 12. DASt an<br>A 16   |
| Kammergerichtsräte   |   |   |
| Landgerichtsdirektoren   |   |   |
| Oberlandesgerichtsräte   |   |   |
| Oberstaatsanwälte  |   |   |
| Verwaltungsrichter<br>beim Reichsverwaltungsgericht  | A 14  |   |
| Erste Staatsanwälte  | A 14, RghfZ von 70,52 DM<br>Das Grundgehalt erhöht sich<br>mit Erreichen des Endgrund-<br>gehalts um 277,35 DM bei<br>Wegfall der RghfZ   | A 14, RghfZ von 70,52 DM,<br>von der 13. DASt an A 15   |
| Oberamtsrichter  |   |   |
| Amtsgerichtsräte   | A 13, von der 8. DASt an<br>A 14<br>Das Grundgehalt erhöht sich<br>mit Erreichen des Endgrund-<br>gehalts um 277,35 DM<br>(Gilt nicht, wenn den Versor-<br>gungsbezügen Diäten zu-<br>grunde lagen) | A 13, von der 8. DASt an<br>A 14, von der 13. DASt an<br>A 15 (Gilt nicht, wenn den<br>Versorgungsbezügen Diäten<br>zugrunde lagen) |
| Landgerichtsräte   |   |   |
| Staatsanwälte  |   |   |

## noch Anlage 4

| Amtsbezeichnung  | Bisherige Besoldungsgruppe   | Neue Besoldungsgruppe<br>ab 1. Juli 1971 |
|--|--|--|
| <b>II. Lehrer</b>  |  |  |
| 1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen                                      |  |  |
| Oberstudiendirektoren  | A 15, RghfZ von 173,34 DM<br>Die RghfZ erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf 277,35 DM | A 16                                     |
| Oberstudiendirektoren  | A 15   | A 16                                     |
| Oberstudienräte<br>— als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren —      | A 14   | A 14, RghfZ von 180,30 DM                |
| Hauptschulrektoren<br>als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen   | A 13   |  |
| Mittelschulrektoren<br>als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen |  |  |
| Hauptschulrektoren<br>als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen        | A 12, RghfZ von 70,52 DM   | A 14                                     |
| Mittelschulrektoren<br>als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen      |  |  |
| Rektoren<br>als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen        |  |  |
| Hauptschulkonrektoren<br>an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen            | A 12, RghfZ von 70,52 DM   | A 13, RghfZ von 70,52 DM                 |
| Hauptschulrektoren<br>als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen       |  |  |
| Mittelschulkonrektoren<br>an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen          |  |  |
| Mittelschulrektoren<br>als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen     |  |  |
| Hauptlehrer<br>als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen          | A 12, RghfZ von 70,52 DM   |  |
| Rektoren<br>als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen        |  |  |
| Seminaroberlehrer<br>Blindenoberlehrer<br>Taubstummenoberlehrer              |  |  |
| Oberlehrer<br>bei den Justizvollzugsanstalten                                | A 12   | A 13                                     |
| Hauptlehrer<br>als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen          | A 12   |  |
| Hauptschullehrer<br>Mittelschullehrer  |  |  |

noch Anlage 4

| Amtsbezeichnung   | Bisherige Besoldungsgruppe   | Neue Besoldungsgruppe<br>ab 1. Juli 1971                            |
|---|--|---|
| Oberschullehrer<br>Hilfsschullehrer<br>Konrektoren<br>an Volksschulen mit mindestens<br>14 Schulstellen   | } A 12   | } A 13  |
| Lehrer, die an die den Volks-<br>schulen angegliederten Aufbau-<br>züge zur dauernden Beschäftigung<br>überwiesen worden waren  | A 11, RghfZ von 70,52 DM<br>Mit Mittelschullehrer-<br>prüfung: A 12  | A 12, RghfZ von 70,52 DM<br>Mit Mittelschullehrer-<br>prüfung: A 13 |
| Alleinstehende und Erste Lehrer<br>an Volksschulen, die bei Eintritt<br>des Versorgungsfalles eine un-<br>widerrufliche ruhegehaltfähige Stel-<br>lenzulage erhalten haben  | A 11, RghfZ von 71,69 DM   | A 12, RghfZ von 71,69 DM  |
| Lehrer an Volksschulen  | A 11   | A 12  |
| 2. Lehrer an berufsbildenden Schulen  |  |   |
| Oberstudiendirektoren<br>(Oberbauräte)<br>als Leiter einer Bau- und Inge-<br>nieurschule  | A 15, RghfZ von 173,34 DM<br>Die RghfZ erhöht sich mit<br>Erreichen des Endgrundge-<br>halts auf 277,35 DM | A 16  |
| Oberstudiendirektoren<br>als Leiter von Fachschulen und<br>Berufsfachschulen  | A 15   | A 16  |
| Oberlandwirtschaftsräte<br>als Leiter höherer Landbau-<br>schulen   | } A 15   | } A 15, RghfZ von 277,35 DM   |
| Berufsschuldirektoren<br>Studiendirektoren<br>Oberstudienräte<br>— als ständige Vertreter von<br>Oberstudiendirektoren —  | } A 14   | } A 14, RghfZ von 180,30 DM   |
| Fachschuldirektoren<br>Berufsschuldirektoren<br>Fachschuldirektoren<br>Berufsschuldirektoren  | } A 13, von der 9. DAST an<br>RghfZ von 154,94 DM  | } A 14  |
| Direktorstellvertreter,<br>Fachvorsteher<br>an kaufmännischen Berufsfach-<br>schulen, deren Leiter als Stu-<br>diendirektoren eingestuft sind<br>Leiter von kaufmännischen<br>Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrer-<br>stellen                | } A 13   | } A 13, RghfZ von 100 DM  |
| Fachschuldirektoren<br>Berufsfachschuldirektoren<br>Berufsschuldirektoren<br>Stellvertreter der Leiter von<br>Berufsfach- oder Berufsschulen<br>Fachvorsteher<br>Fachschulvorsteher<br>Berufsfachschulvorsteher<br>Berufsschulvorsteher | } A 13   | } A 13, RghfZ von 100 DM  |

noch Anlage 4

| Amtsbezeichnung   | Bisherige Besoldungsgruppe | Neue Besoldungsgruppe<br>ab 1. Juli 1971 |
|---|----------------------------|--|
| Gartenbauoberlehrer   | A 12, RghfZ von 70,52 DM   | A 13                                     |
| Landwirtschaftslehrer   |                            |  |
| Seefahrtlehrer  |                            |  |
| Fachschuloberlehrer   |                            |  |
| Kunstgewerbeoberlehrer  |                            |  |
| Handelslehrer   |                            |  |
| Gewerbeoberlehrer   | A 12                       | A 12, RghfZ von 70,52 DM                 |
| Berufsschullehrer   |                            |  |
| Fachschullehrer   |                            |  |
| Berufsfachschullehrer   | A 11, RghfZ von 70,52 DM   | A 12, RghfZ von 70,52 DM                 |
| Volksschullehrer<br>mit Zusatzbildung als Lehrer für<br>Schreibfächer und Bürotechnik |                            |  |
| Vorsteherinnen von einklassigen<br>Landfrauenschulen                                  | A 11                       | A 12                                     |
| Lehrer der landwirtschaftlichen<br>Haushaltungskunde                                  |                            |  |
| Lehrer für hauswirtschaftlichen<br>Gartenbau  |                            |  |

## 3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

|  |  |                           |
|--|--|---------------------------|
| Oberfachschulräte  | A 15, RghfZ von 173,34 DM<br>Die RghfZ erhöht sich mit<br>Erreichen des Endgrundge-<br>halts auf 277,35 DM | A 16                      |
| Oberfachstudiendirektoren  | A 15   | A 16                      |
| Oberfachschulräte  | A 15   | A 15, RghfZ von 277,35 DM |
| Fachstudiendirektoren  | A 14   | A 14, RghfZ von 180,30 DM |
| Oberfachstudienräte<br>— als ständige Vertreter von<br>Oberfachstudiendirektoren — |  |                           |
| Fachschulrektoren  | A 13   | A 14                      |
| Fachschulkonrektoren   | A 12, RghfZ von 70,52 DM   | A 13                      |
| Gewerbeoberlehrer  |  |                           |
| Oberlehrer an einer Fachschule   |  |                           |
| Oberfachschullehrer  | A 12   | A 13                      |
| Handelslehrer  |  |                           |

## III. Sonstige Beamte

|  |  |                          |
|--|--|--------------------------|
| Oberschulräte                                | A 15, RghfZ von 173,34 DM<br>Die RghfZ erhöht sich mit<br>Erreichen des Endgrundge-<br>halts auf 277,35 DM | A 16                     |
| Regierungs- und Gewerbeschulräte             | A 13, RghfZ von 97,16 DM   | A 14                     |
| Regierungs- und Landwirtschaf-<br>tschulräte |  |                          |
| Regierungs- und Schulräte                    |  |                          |
| Oberamtsanwälte                              | A 12   | A 12, RghfZ von 70,52 DM |
| Amtsanwälte                                  | A 11   | A 12                     |
| Polizeischulrektoren                         | A 12, RghfZ von 70,52 DM   | A 13, RghfZ von 70,52 DM |
| Polizeischullehrer                           | A 11   | A 12                     |

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Saatgutmischungen**

**Vom 16. März 1971**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und 2 und des § 40 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 sowie in § 4 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder als Behelfssaatgut gekennzeichnet“ eingefügt.
2. In der Überschrift zu § 3 sowie in § 3 Abs. 1 und 2, in § 4 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3 Nr. 2 und in § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bezugsnummer“ durch das Wort „Mischungsnummer“ sowie in Anlage 3 das Wort „Bezugs-Nr.“ durch das Wort „Mischungs-Nr.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 werden an Satz 2 ein Komma und die Worte „oder die Bezugsnummer, unter der das Behelfssaatgut im Vertrieb ist.“ angefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Saatgut“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Handelssaatgut“ durch die Worte „Handelssaatgut und Behelfssaatgut“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „anderem Saatgut“ durch das Wort „Handelssaatgut“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei einem Vertrieb von Saatgutmischungen aus Kleinpackungen gilt Satz 1 entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Etiketten für Saatgutmischungen, die der bisher geltenden Anlage 3 der Saatgutmischungsverordnung entsprechen, diesen Etiketten entsprechende Einleger und dem bisher geltenden § 8 Abs. 3 Satz 2 der Saatgutmischungsverordnung entsprechendes Verpackungsmaterial für Kleinpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1972 verwendet werden.

Bonn, den 16. März 1971

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung  | Verkündet im<br>Bundesanzeiger<br>Nr. | vom       | Tag des<br>Inkraft-<br>tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| 3. 3. 71 Verordnung Nr. 2/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt  | 49                                    | 12. 3. 71 | 15. 3. 71                      |
| 3. 3. 71 Verordnung Nr. 3/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt  | 49                                    | 12. 3. 71 | 15. 3. 71                      |
| 3. 3. 71 Verordnung Nr. 5/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt  | 49                                    | 12. 3. 71 | 15. 3. 71                      |
| 8. 3. 71 Verordnung Nr. 6/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt  | 52                                    | 17. 3. 71 | 20. 3. 71                      |
| 8. 3. 71 Verordnung Nr. 10/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt   | 52                                    | 17. 3. 71 | 20. 3. 71                      |
| 16. 3. 71 Verordnung TSF Nr. 2/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen  | 53                                    | 18. 3. 71 | 12. 4. 71                      |
| 25. 2. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen)           | 53                                    | 18. 3. 71 | 1. 4. 71                       |
| 25. 2. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Lemwerder)        | 53                                    | 18. 3. 71 | 1. 4. 71                       |
| 25. 2. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)       | 53                                    | 18. 3. 71 | 1. 4. 71                       |
| 25. 2. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) | 53                                    | 18. 3. 71 | 1. 4. 71                       |
| 4. 3. 71 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)   | 53                                    | 18. 3. 71 | 18. 3. 71                      |

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|---|---|-----------|
|   | — Ausgabe in deutscher Sprache —                            |           |
|   | vom   | Nr./Seite |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 448/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 3. 3. 71  | L 51/1    |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 449/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden  | 3. 3. 71  | L 51/3    |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 450/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung   | 3. 3. 71  | L 51/5    |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 451/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker   | 3. 3. 71  | L 51/6    |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 452/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein  | 3. 3. 71  | L 51/7    |
| 2. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 453/71 der Kommission über die besonderen Bedingungen zur Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch   | 3. 3. 71  | L 51/9    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 454/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 4. 3. 71  | L 52/1    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 455/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden  | 4. 3. 71  | L 52/3    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 456/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung   | 4. 3. 71  | L 52/5    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 457/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker   | 4. 3. 71  | L 52/6    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 458/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse  | 4. 3. 71  | L 52/7    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 459/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker  | 4. 3. 71  | L 52/8    |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 460/71 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Apfelsinen aus Algerien   | 4. 3. 71  | L 52/10   |
| 3. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 461/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten  | 4. 3. 71  | L 52/11   |
| 1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 462/71 des Rates über den Abschluß zweier Abkommen in Form eines Briefwechsels, eines Abkommens zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und eines anderen Abkommens über materielle Berichtigungen in den Listen 1 und 6 des Anhangs 3 des genannten Assoziationsabkommens | 5. 3. 71  | L 53/1    |
| 1. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko  | 5. 3. 71  | L 53/9    |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 464/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 5. 3. 71  | L 53/11   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 465/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden  | 5. 3. 71  | L 53/13   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 466/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung  | 5. 3. 71  | L 53/15   |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|---|---|-----------|
|   | — Ausgabe in deutscher Sprache —                            |           |
|   | vom   | Nr./Seite |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 467/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen   | 5. 3. 71  | L 53/17   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 468/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen  | 5. 3. 71  | L 53/20   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 469/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis  | 5. 3. 71  | L 53/22   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 470/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis   | 5. 3. 71  | L 53/24   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 471/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung  | 5. 3. 71  | L 53/26   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 472/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker   | 5. 3. 71  | L 53/28   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 473/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gereinigtes Rindfleisch | 5. 3. 71  | L 53/29   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 474/71 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker               | 5. 3. 71  | L 53/32   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 475/71 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet                          | 5. 3. 71  | L 53/33   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 476/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen  | 5. 3. 71  | L 53/36   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 477/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen  | 5. 3. 71  | L 53/38   |
| 4. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 478/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Butter in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren                        | 5. 3. 71  | L 53/40   |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 479/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 6. 3. 71  | L 54/1    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 480/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden  | 6. 3. 71  | L 54/3    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 481/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung   | 6. 3. 71  | L 54/5    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 482/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker   | 6. 3. 71  | L 54/6    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 483/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten  | 6. 3. 71  | L 54/7    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 484/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl  | 6. 3. 71  | L 54/8    |
| 5. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 485/71 der Kommission über die Einzelheiten der Einfuhr von Olivenöl aus Spanien  | 6. 3. 71  | L 54/10   |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**